



S a t z u n g

des Vereins der Freunde und Förderer der
Gemeinschaftsgrundschule Martin-Luther e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Martin-Luther“. Er hat seinen Sitz in Düren. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düren eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Gemeinschaftsgrundschule Martin-Luther, u.a. durch
 - a) Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel oder Gewährung von Beihilfen hierzu;
 - b) Förderung kultureller und interkultureller Veranstaltungen oder Projekte;
 - c) Förderung des Schulsportes, der Arbeitsgemeinschaften, Schulwanderungen und
 - d) Schullandheimaufenthalte;
 - e) Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler;
 - f) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens;
 - g) Pflege der Beziehung zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit;
 - h) Betreuung.
2. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft und mit der Schulleitung.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle Eltern oder Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler werden.
2. Darüber hinaus kann jeder und jede Mitglied werden, der/die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist.
3. Schülerinnen und Schüler der Martin-Luther-Schule können nicht Mitglied werden.
4. Über die schriftliche Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, welcher schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.
6. Mitglieder, die nach schriftlicher Mahnung mehr als 1 Monat mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand sind oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden.
7. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Er gilt am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, auch wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
8. Gegen die Ausschließung kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Ausschließungsmittelteilung Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet.
9. Zahlt ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag
 - a) trotz Mahnung nicht und hat kein Kind mehr an der Schule oder
 - b) trotz Mahnung wiederholt keinen Jahresbeitrag,kann der Gesamtvorstand dieses ohne vorherige Anhörung von der Mitgliederliste streichen. Es steht dem Vorstand frei, auf eine schriftliche Benachrichtigung zu verzichten.
10. Im Fall des Satzes 5 endet die Mitgliedschaft zum 31.07. (Schuljahresende). Im Fall des Satzes 6 endet die Mitgliedschaft mit der Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses an das Mitglied; die Berufung hat jedoch aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung. Im Fall des Satzes 9 endet die Mitgliedschaft am Tag des Vorstandsbeschlusses.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Der Beitrag ist für das Schuljahr zu entrichten. Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
2. der Gesamtvorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Gesamtvorstand, Vorstand im Sinne des § 26 BGB

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) der jeweiligen Schulleiterin/dem jeweiligen Schulleiter,
 - b) der/dem jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft,
 - c) der/dem Vorsitzenden,
 - d) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - e) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
 - f) der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - g) eine oder mehrere Beisitzerinnen/Beisitzer bei Bedarf.
2. Die Vorstandsmitglieder zu c) - g) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Personalunion ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus dem Gesamtvorstand aus, so kann der restliche Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied berufen oder das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes einem anderen Gesamtvorstandsmitglied übertragen.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die Schatzmeisterin/der Schatzmeister und die Schriftführerin/der Schriftführer. Je zwei vertreten gemeinschaftlich handelnd, wobei eine Person der/die Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende sein muss.
6. Zur Ausführung von Banküberweisungen an Dritte gilt gegenüber dem kontoführenden Bankinstitut jedes Mitglied des Gesamtvorstandes in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes als bevollmächtigt.

§ 7 Sitzungen des Vorstandes

1. Der/Die Vorsitzende beruft den Gesamtvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate ein; der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird von ihm/ihr bei Bedarf einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 1 Woche.
2. Der Gesamtvorstand ist einzuberufen, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder dies fordern.
3. In besonderen Fällen kann der/die Vorsitzende nach Klärung der Kostenfrage Sachverständige zu Sitzungen hinzuziehen.
4. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder; der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei seiner Mitglieder.
5. Die Beschlüsse beider Gremien werden jeweils mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Die Beschlüsse werden in einem Sitzungsprotokoll wörtlich festgehalten; das Protokoll ist von der Sitzungsschriftführerin/dem Sitzungsschriftführer und von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zu Beginn eines Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen.
2. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
4. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, außer
 - a) für Satzungsänderungen ist eine zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
 - b) für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin/ihrem Stellvertreter bzw. seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet.
8. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 9 Befugnisse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - b) Berufung gegen Ausschließungsbeschlüsse des Gesamtvorstandes,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) Auflösung des Vereins,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Neuwahl der turnusmäßig zu wählenden Vorstandsmitglieder,
 - g) Abwahl der Vorstandsmitglieder während des laufenden Geschäftsjahres und
 - h) Wahl von 2 Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen für das laufende Geschäftsjahr, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen und nicht Angestellte des Vereins sein können.

2. Der Vorstand hat nach Abschluss eines Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die von den Rechnungsprüfern vor der Mitgliederversammlung geprüfte Jahresrechnung vorzulegen und zu erläutern.
3. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen erstatten Bericht über ihre Prüfung.
4. Sie allein können Antrag auf Entlastung des Vorstandes stellen.

§ 10 Vermögensbindung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Wuppertal, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Düren, 04.10.2021